

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 8. Mai 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2018.GEF.506
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vertrag vom 13. Dezember 2007 zwischen dem Kanton Bern und der Inselelspital-Stiftung betreffend Führung, Organisation und Eigentumsverhältnisse der Insel Gruppe (Inselvertrag); Änderung
Grundsätze des Inselvertrags gemäss Artikel 36 des Spitalversorgungsgesetzes, Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat; Genehmigung**

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Gründe für die Änderung des Inselvertrags.....	3
3.2.1	Neue Spitalfinanzierung.....	3
3.2.2	Bildung der Insel Gruppe AG	3
3.2.3	Stiftungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	4
3.3	Regulatorische Rahmenbedingungen	4
3.4	Bezug zu anderen Vereinbarungen des Kantons mit der Inselelspital-Stiftung	5
3.4.1	Aktionärbindungsvertrag bezüglich die Insel Gruppe AG	5
3.4.2	Grundeigentümervereinbarung	5
3.5	Erläuterungen zum Inhalt des Inselvertrags	6
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	12
5	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	12
6	Stellungnahmen des Verwaltungsrats der Inselelspital-Stiftung und der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht.....	12
7	Genehmigung der Grundsätze des Inselvertrags.....	12
8	Antrag.....	13



1 Zusammenfassung

Der Regierungsrat und die Inseelspital-Stiftung regeln vertraglich die Führung, die Organisation und die Eigentumsverhältnisse.

Der geltende Vertrag vom 13. Dezember 2007 muss als Folge der neuen Spitalfinanzierung, der Bildung der Insel Gruppe AG und aufgrund von stiftungsrechtlichen Vorbehalten angepasst werden.

Der Verwaltungsrat der Inseelspital-Stiftung ist bereit, den vorliegenden Inselvertrag zu unterzeichnen.

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat in einem Bericht die Grundsätze des Inselvertrags zur Genehmigung vor.

Der Inselvertrag soll öffentlich beurkundet werden. Der Regierungsrat bevollmächtigt Herrn Adrian Zysset, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, ihn bei der öffentlichen Beurkundung des Inselvertrags zu vertreten.

2 Rechtsgrundlagen

Artikel 34, 35 und 36 Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11).

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Inseelspital gilt als Universitätsspital des Kantons Bern und erfüllt in dieser Funktion drei Hauptaufgaben¹:

- 1) Es versorgt als medizinisches Zentrum grundsätzlich das ganze Kantonsgebiet mit hoch spezialisierten Spitalleistungen.
- 2) Es erbringt zugunsten der Universität Bern Leistungen der Lehre und Forschung sowie Aus- und Weiterbildungsleistungen in zahlreichen nichtuniversitären Gesundheitsberufen.
- 3) Es erbringt neben hoch spezialisierten Spitalleistungen auch Leistungen der umfassenden Grundversorgung, soweit dies für die Ausbildung, die Lehre, die Forschung oder die Versorgungssicherheit notwendig und wirtschaftlich ist.

Der Kanton steuert die bernische Spitalversorgung und damit auch das Inseelspital in erster Linie mit der Versorgungsplanung und der Spitalliste und nur subsidiär über die institutionelle Einflussnahme auf die Leistungserbringer. Gleichzeitig ist unverkennbar, dass das Inseelspital aufgrund seiner Grösse und Bedeutung in einem besonderen Verhältnis zum Kanton steht, denn dieser ist Letztverantwortlicher sowohl für die Spitalversorgung als auch für die universitäre Bildung. Zudem hat der Kanton bis Ende 2011 die einzelnen Gebäude und Anlagen des Inseelspitals (analog zu den Regionalen Spitalzentren) zumeist vollständig aus Steuermitteln finanziert.

Vor diesem Hintergrund besteht seit vielen Jahren zusätzlich zu den übrigen Steuerungsinstrumenten ein Vertrag zwischen dem Kanton und der Inseelspital-Stiftung (Inselvertrag)², in welchem gewisse Aspekte der Führung, der Organisation und der Eigentumsverhältnisse des Inseelspitals geregelt sind.

¹ Artikel 34 und 35 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)

² Artikel 36 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)

3.2 Gründe für die Änderung des Inselvertrags

Der geltende Inselvertrag datiert vom 13. Dezember 2007 und wurde mittels der Vereinbarung vom 23. November 2011 zwischen dem Regierungsrat und der Inselspital-Stiftung in einzelnen Punkten an die damalige Sachlage angepasst (vgl. Beilagen). Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen besteht beim Inselvertrag in verschiedenen Punkten Änderungsbedarf.

3.2.1 Neue Spitalfinanzierung

Bis Ende 2011 finanzierte der Kanton die einzelnen Gebäude und Anlagen des Inselspitals fast vollständig direkt aus Steuermitteln. Vor diesem Hintergrund übertrug der Inselvertrag die Federführung für die Planung, Projektierung und Errichtung der grösseren Gebäude, welche die Inselspital-Stiftung zur Erfüllung ihres Leistungsauftrages benötigte, an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) als Vertreterin des Kantons.

Die auf den 1. Januar 2012 in Kraft getretene neue Spitalfinanzierung verlangt, dass die öffentlich und die privat getragenen Spitäler aus Finanzierungssicht gleichbehandelt werden. Die Abgeltungen für Investitionen bilden einen Bestandteil der Fallpauschalen. Diese werden anteilmässig vom Kanton und den Krankenversicherern finanziert und können nicht mehr direkt einzelnen Gebäuden oder Anlagen zugeordnet werden. Die Spitäler erwirtschaften die erforderlichen Mittel für ihre Investitionen damit selbst. Als logische Konsequenz daraus planen, bauen und nutzen die Spitäler ihre Gebäude und Anlagen in eigener Verantwortung.

Aufgrund dieses Systemwechsels wurde Artikel 14 Buchstabe c der Organisationsverordnung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bereits gestrichen³ und der Inselvertrag muss nun auch entsprechend angepasst werden. Für jene Bauprojekte, welche vor 2012 beschlossen wurden, bleibt die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion noch bis zur vollständigen Realisierung und Abrechnung zuständig.

3.2.2 Bildung der Insel Gruppe AG

Das Projekt „Stärkung des Medizinalstandorts Bern“ (SMSB) wurde 2009 mit dem Ziel gestartet, den Zusammenschluss des Inselspitals mit den Spitälern der Spital Netz Bern AG in geeigneter juristischer und organisatorischer Form herbeizuführen.

Per 1. Januar 2016 wurde eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, die Insel Gruppe AG, gegründet, in welcher die operativen Spitalbetriebe der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG zusammengeführt wurden.

Das Verhältnis des Kantons zur Inselspital-Stiftung hat sich mit der Auslagerung des operativen Spitalbetriebs verändert. Die kantonale Einflussnahme über den bisherigen Inselvertrag wurde substanziell geschwächt. Der Kanton Bern hat sich deshalb mit einer Minderheitsbeteiligung direkt an der Insel Gruppe AG beteiligt und in einem Aktionärsbindungsvertrag zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung (Mehrheitsaktionärin) Mitte 2016 erweiterte Mitwirkungsrechte des Kantons fixiert. Der Kanton und die Inselspital-Stiftung schliessen weiter einen der neuen Situation angepassten Inselvertrag betreffend Führung, Organisation und Eigentumsverhältnisse der Insel Gruppe ab. Unter Insel Gruppe werden in Bezug auf den Inselvertrag insbesondere die Inselspital-Stiftung, die Insel Gruppe AG und die Spital Netz Bern Immobilien AG verstanden.

³ Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995 (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE; BSG 152.221.191)

3.2.3 Stiftungsrechtliche Rahmenbedingungen

Der bisherige Inselvertrag aus dem Jahr 2007 sah als Kernpunkt der Regelung der Eigentumsverhältnisse die Möglichkeit vor, dass es wegen bestimmter Umstände zu einer ersatzlosen Beendigung des Inselvertrags kommen kann und das Inselspital seine Spitalversorgungsaufgaben nicht mehr wahrnimmt. Der Kanton hätte in diesem Fall einen neuen Leistungserbringer mit der Erfüllung der bisher vom Inselspital wahrgenommenen Spitalversorgungsaufgaben an den gleichen Standorten beauftragt. Zu diesem Zweck hätten die Eigentumsverhältnisse entsprechend angepasst werden müssen.

Die Durchsetzbarkeit der unter den beschriebenen Prämissen entstandenen Regelungen wurde in einem vom Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung 2011 in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten aus stiftungsrechtlicher Optik angezweifelt⁴. Unter anderem wurde moniert, dass die Bestimmungen betreffend die Neuregelung der Eigentumsverhältnisse bei Vertragsauflösung sehr rudimentär und die daraus erwachsenden Rückerstattungsansprüche des Kantons stiftungsrechtlich fragwürdig seien. Kritisch hinterfragt wurde die sich ergebende Schmälerung des Stiftungsvermögens durch Vermögensübertragung an den Kanton, welcher nicht Träger der Stiftung ist.

Die Änderung des Inselvertrags berücksichtigt die Schlussfolgerungen des Rechtsgutachtens weitgehend, so dass die stiftungsrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden können.

3.3 Regulatorische Rahmenbedingungen

Die sich seit 2012 in Kraft befindliche neue Spitalfinanzierung orientiert sich am Wettbewerb unter den Leistungserbringern. Dabei sind die Gleichbehandlung der Spitäler aus Finanzierungssicht durch die pauschale Vergütung der Spitalleistungen inklusive Anteil für die Finanzierung der Investitionen und die freie Spitalwahl der Patientinnen und Patienten zwei zentrale Elemente. Beide verstärken den Wettbewerbsdruck auf die Spitäler, generieren ein finanzielles Risiko und fördern betriebswirtschaftliches Handeln. Folglich bemühen sich die Spitäler zunehmend, ihre Leistungen kosteneffizient bereitzustellen. Sie gehen strategische Partnerschaften ein und investieren in die Optimierung der Infrastrukturen.

In Bezug auf die freie Spitalwahl gilt es zu verhindern, dass den Patientinnen und Patienten durch die Wahl einer Institution Nachteile beispielsweise finanzieller Natur erfahren. Bei der Gleichbehandlung der Leistungserbringer sollen neben der oben erwähnten Finanzierung ungeachtet der Trägerschaft möglichst gleiche regulatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden. Im Kanton Bern ist die Situation besonders anspruchsvoll, weil die Spitalversorgung seit langem sowohl von starken privat getragenen Spitälern als auch von starken öffentlich getragenen Spitälern sichergestellt wird. Der Kanton steuert deshalb die bernische Spitalversorgung in erster Linie mit der Versorgungsplanung und der Spitalliste. Weiter definiert er die Bewilligungsvoraussetzungen und sorgt für die entsprechende Aufsicht.

Als rechtlich selbständiges Unternehmen erfüllt die Inselspital-Stiftung ihre Aufgaben grundsätzlich eigenverantwortlich. Im Zuständigkeitsbereich des Unternehmens liegen Entscheide über den Bau von Gebäuden und Anlagen sowie die Bestimmung über die Ausgestaltung und den Standort des medizinischen Angebots. Diese Zuständigkeiten sind bei der vertraglichen Regelung der Einflussnahme des Kantons auf die Inselspital-Stiftung gebührend zu berücksichtigen.

⁴ Frau Prof. Dr. Regina E. Aebi-Müller: Gutachten Inselspital-Stiftung vom 13. Juni 2011

sichtigen, selbst wenn unverkennbar ist, dass das Inselspital aufgrund seiner Bedeutung und seiner Funktion als Universitätsspital in einem besonderen Verhältnis zum Kanton steht. In diesem Kontext zu beachten ist, dass die einzelnen Gebäude und Anlagen, welche die Inselspital-Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufträge bislang benötigte, vom Kanton bis Ende 2011 – analog zu jenen der Regionalen Spitalzentren – zumeist vollständig direkt aus Steuermitteln finanziert wurden. Weiter ist der Kanton Letztverantwortlicher sowohl für die Sicherstellung der kantonalen Spitalversorgung als auch für das universitäre Bildungsangebot.

Im Zusammenhang mit der Beziehung zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung sei zudem daran erinnert, dass die Inselspital-Stiftung – im Gegensatz etwa zu den Regionalen Spitalzentren – rechtlich betrachtet nicht dem Kanton, sondern gewissermassen „sich selbst gehört“. Die Aufsicht über die Inselspital-Stiftung obliegt der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht. Weil sie das Geschäftsgebarren der Inselspital-Stiftung auf stiftungsrechtliche Konformität prüft, wurde ihr der Inselvertrag zur Stellungnahme unterbreitet.

3.4 Bezug zu anderen Vereinbarungen des Kantons mit der Inselspital-Stiftung

Werden neben dem Inselvertrag weitere Vereinbarungen zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung getroffen, sind diese grundsätzlich betreffend die Aspekte Führung, Organisation und Eigentumsverhältnisse des Inselspitals den Regelungen im Inselvertrag untergeordnet.

3.4.1 Aktionärbindungsvertrag bezüglich die Insel Gruppe AG

Der Aktionärbindungsvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den beiden Aktionären der Gesellschaft, insbesondere die interne Willensbildung unter den beiden Aktionären sowie die Sicherstellung von Minderheits- und Mitspracherechten für den Kanton.

Der Inselvertrag und der Aktionärbindungsvertrag stehen in einem hierarchischen Verhältnis zueinander. Die grundlegenden Aspekte der Führung, der Organisation und der Eigentumsverhältnisse werden im Inselvertrag, die Ausführungsbestimmungen zur Führung der Insel Gruppe AG werden im Aktionärbindungsvertrag geregelt.

Aus organisatorischen und ablauftechnischen Gründen zwecks fristgerechter Gründung der Insel Gruppe AG und um störende Redundanzen möglichst zu vermeiden, werden die damit verbundenen Änderungen des Inselvertrags im zeitlichen Nachvollzug zur Erstellung des Aktionärbindungsvertrags vorgenommen.

3.4.2 Grundeigentümervereinbarung

Gegenwärtig wird zwischen der Inselspital-Stiftung und dem Kanton eine Grundeigentümervereinbarung zum Inselareal erarbeitet.⁵ Mit dieser Vereinbarung soll die zivilrechtliche Umsetzung der Überbauungsordnung UeO Insel Areal III sichergestellt werden.

Um die Bauvorhaben der Inselspital-Stiftung und des Kantons unabhängig voneinander realisieren zu können und um eine gegenseitige Blockierung in der Entwicklung und Umsetzung einzelner Projekte zu verhindern, soll mit der Grundeigentümervereinbarung Planungs- und Eigentumssicherheit auf dem Inselareal geschaffen werden.

⁵ Die Absichtserklärung des Kantons Bern mit der Insel Gruppe AG vom 17.05.2018 zur Umsetzung Masterplan Inselareal wurde dem Regierungsrat im Rahmen einer Information zur Kenntnis gebracht.

Der Inselvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bezüglich Führung, Organisation und Eigentumsverhältnissen ganz grundsätzlich. Die Grundeigentümergevereinbarung konkretisiert und ergänzt die Grundsätze des Inselvertrags in geeigneter Weise. Darüber hinaus kann die Grundeigentümergevereinbarung weitere Regelungen enthalten, welche ausserhalb des Einflussbereichs des Inselvertrags liegen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellen mittels Zusammenarbeit sicher, dass die beiden Vertragswerke in Bezug auf die Spitalversorgung aufeinander abgestimmt sind.

3.5 Erläuterungen zum Inhalt des Inselvertrags

Die nachfolgenden, unterstrichenen Titel inklusive Nummerierung in Abschnitt 3.5 orientieren sich am Inselvertrag.

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlage

Der Inselvertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Er bedarf als solcher gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz⁶ einer gesetzlichen Grundlage, die in Artikel 36 des Spitalversorgungsgesetzes gegeben ist.

1.2 Geltungsbereich

Bislang wurde das Insefspital von der gemeinnützigen privatrechtlichen Insefspital-Stiftung geführt. Mit der Übertragung der operativen Spitalbetriebe der Insefspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG (heute Spital Netz Bern Immobilien AG) in die Insel Gruppe AG wird das Insefspital nicht mehr ausschliesslich von der Insefspital-Stiftung geführt. Deshalb umfasst (oder betrifft) der Inselvertrag neu die gesamte Insel Gruppe, insbesondere die Insefspital-Stiftung, die Insel Gruppe AG und die Spital Netz Bern Immobilien AG. Folglich entspricht der Begriff „Insefspital“ der gesamten Insel Gruppe. Im Vertrag steht eine möglichst präzise Adressierung der Regelungen im Vordergrund, auf den Begriff „Insefspital“ wurde deshalb verzichtet.

Der Bereich Führung und Organisation der Insel Gruppe wird nur insoweit geregelt, als dies im Interesse des Kantons geboten ist. Ansonsten entscheidet die Insel Gruppe autonom.

Die Eigentumsverhältnisse werden aufgrund des Systemwechsels in der Spitalfinanzierung nur noch insoweit geregelt, als die Grundstücke und Gebäude für Spitalleistungen im Sinne des Spitalversorgungsgesetzes verwendet werden oder sie vom Kanton gemäss dem bis Ende 2011 geltenden Finanzierungssystem zu diesem Zweck mitfinanziert worden sind.

1.3 Überbindung von Pflichten

Als Konsequenz daraus, dass der operative Spitalbetrieb nicht mehr ausschliesslich von der Insefspital-Stiftung geführt wird, werden die Pflichten, die dem Verwaltungsrat aus dem Inselvertrag erwachsen, auf sämtliche betroffenen Rechtsträger der Insel Gruppe überbunden. Trotz Überbindung wird die Insefspital-Stiftung selber nicht aus den Pflichten entlassen.

⁶ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)

2 Führung und Organisation

2.1 Regelungen im ergänzenden Reglement zum Testament von Anna Seiler

Während der Dauer des Vertrags überträgt das ergänzende Reglement zum Testament von Anna Seiler mit Zustimmung der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht die Zuständigkeit für die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrates der Inselelspital-Stiftung (entspricht dem Stiftungsrat) auf den Regierungsrat.

Die Dauer der Amtsperiode von einem Jahr ist identisch mit der Amtsperiode der Regionalen Spitalzentren (RSZ).

Die Rektorin oder der Rektor der Universität ist von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrates der Inselelspital-Stiftung.

2.2 Organisation der Insel Gruppe

An dieser Stelle wird die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Wahl des Verwaltungsrates der Inselelspital-Stiftung explizit als Vertragsbestandteil festgeschrieben. Darüber hinaus überträgt der Vertrag dem Regierungsrat auch die Kompetenz, den Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG zu bestimmen. Damit kann der Regierungsrat auch das strategische Gremium bestimmen, das die Insel Gruppe AG führt. Grundsätzlich wäre es möglich, die beiden Verwaltungsräte unterschiedlich zu besetzen. Allerdings ist dies aktuell aufgrund einer entsprechenden Regelung im Aktionärsbindungsvertrag nicht zulässig und auch nicht vorgesehen.⁷

Die Inselelspital-Stiftung und der Kanton sind verpflichtet, einen Aktionärsbindungsvertrag betreffend die Insel Gruppe AG mit bestimmten Mindestinhalten (Übertragungsbeschränkungen von Aktien, Minderheits- und Mitspracherechte des Kantons, gegenseitige Informationspflichten) abzuschliessen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig zweckmässig, zeitgerecht und umfassend zu informieren.

Nimmt der Verwaltungsrat der Inselelspital-Stiftung Änderungen der Organisation der Insel Gruppe vor, bringt er diese dem Regierungsrat unmittelbar nach erfolgtem Beschluss zur Kenntnis.

2.3 Entschädigung des Verwaltungsrats

Die maximale Entschädigung des Verwaltungsrats wird per Regierungsratsbeschluss geregelt. Sie umfasst die Verwaltungsratsstätigkeiten der gesamten Insel Gruppe.⁸

2.4 Strategische Führungsgespräche

Die Berichterstattung über die strategischen Planungen und Themen im Rahmen von strategischen Führungsgesprächen mit dem Regierungsrat erfolgt aus der Optik des Gesamtunternehmens. Die Häufigkeit der Gespräche wird im Aktionärsbindungsvertrag geregelt. Aktuell werden die strategischen Führungsgespräche halbjährlich durchgeführt.

⁷ Der aktuelle Aktionärsbindungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsräte der Insel Gruppe AG, der Inselelspital-Stiftung und der Spital Netz Bern Immobilien AG personell identisch zu besetzen sind. Die Spital Netz Bern Immobilien AG befindet sich im Alleineigentum des Kantons Bern.

⁸ Die aktuelle Entschädigung ist im Regierungsratsbeschluss 594/2016 vom 25. Mai 2016 geregelt.

2.5 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist befugt, subsidiär zu den kantonseigenen Kontrollsystemen und nach vorgängiger Rücksprache mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Insel Gruppe zu nehmen, soweit es gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen erforderlich ist.⁹

3 Eigentumsverhältnisse

Der bisherige Inselvertrag schrieb einerseits für die Dauer des Vertrags konkrete Beschränkungen bezüglich Nutzung und Verkauf von Gebäuden vor, die vom Kanton finanziert worden sind und übertrug dem Regierungsrat in diesen Bereichen eine Bewilligungskompetenz. Weiter regelte er den Fall, dass es wegen bestimmter Umstände zu einer ersatzlosen Beendigung des Inselvertrags kommt und die Insel Gruppe ihre Spitalversorgungsaufgaben nicht mehr wahrnimmt (Übergang der Grundstücke und Gebäude an den Kanton).

Aufgrund der geänderten Zuständigkeiten als Folge des Systemwechsels bei der Spitalfinanzierung sieht der Inselvertrag neu vor, dass der Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung über die Nutzung und den Verkauf der im Eigentum der Stiftung stehenden Gebäude zu entscheiden hat. Auf die Bewilligungskompetenz des Regierungsrates bezüglich Nutzung und Verkauf einzelner Gebäude wird verzichtet. Die Einflussnahme des Regierungsrates auf die Insel Gruppe erfolgt primär über das Instrument der Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Neu liegt dem Inselvertrag die Annahme zugrunde, dass die Inselspital-Stiftung aufgrund der stiftungsrechtlichen Verpflichtung (Stiftungszweck) ihre Spitalversorgungsaufgabe auf Dauer und unabhängig von der Existenz des Inselvertrags erfüllt. Im Inselvertrag wird folglich darauf verzichtet, Regelungen für den Fall zu formulieren, in welchem die Inselspital-Stiftung ihrer Aufgabe gemäss Stiftungszweck nicht mehr nachkommen kann oder will. Mit der Neuausrichtung des Inselvertrags wird deshalb darauf verzichtet, die Spitalinfrastruktur an den Kanton übergehen zu lassen, wenn die Insel Gruppe ihre Spitalversorgungsaufgabe nicht mehr erfüllt und es entfällt die Frage nach einer allfälligen, dinglichen Absicherung des Inselvertrags im Grundbuch.

3.1 Während der Dauer des Vertrags

3.1.1 Allgemeines

Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken ergeben sich aus dem Grundbuch. Bestehende vertragliche Eigentumsbeschränkungen gelten weiterhin. Die Grundstücke können unbebaut oder bebaut sein. Die Art der Finanzierung und der Nutzung der Bauten löst unterschiedliche, vertragliche Rechte und Pflichten bei den Parteien aus.

Nicht fest mit den Gebäuden verbundene Sachen („Fahrnis“), umgangssprachlich auch als Mobiliar bezeichnet, befinden sich im Eigentum der Insel Gruppe. Im vorliegenden Inselvertrag werden keine diesbezüglichen Regelungen formuliert, weil der Kanton keine Ansprüche erheben kann.

⁹ Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 1. Dezember 1999 (KFKG; BSG 622.1)

3.1.2 Vom Kanton finanzierte Gebäude auf Grundstücke der Inselspital-Stiftung

Werden vom Kanton mitfinanzierte Gebäude auf Grundstücken der Inselspital-Stiftung nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet, löst dies die Rückerstattungspflicht gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aus. Die damit zusammenhängenden Melde- und Entschädigungspflichten gegenüber dem Kanton können von jedem Unternehmen der Insel Gruppe erfüllt werden.¹⁰

Sind die Investitionen des Kantons in dessen Büchern vollständig abgeschrieben, entfallen sämtliche damit zusammenhängenden Melde- und Entschädigungspflichten.

3.1.3 Bestehende Gebäude auf Grundstücken des Kantons

Für die der Spitalversorgung gemäss Spitalversorgungsgesetz dienenden Gebäude auf Grundstücken des Kantons räumt dieser der Insel Gruppe unentgeltliche Baurechte ein.

Werden vom Kanton mitfinanzierte Gebäude auf Grundstücken des Kantons nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet, muss die Regelung durch die Baurechte, mit denen der Kanton der Insel Gruppe die Gebäude zur Spitalnutzung zur Verfügung stellt, angepasst werden. Die Baurechte werden aufgelöst, sobald die Gebäude nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet werden. An den Kanton durch Aufhebung der Baurechte übergehende Gebäude sind der Insel Gruppe zu entschädigen, soweit diese die Gebäude selber mitfinanziert hat.

Sofern Gebäude nur noch teilweise der Spitalversorgung dienen, müssen sich die Vertragsparteien auf eines der zwei zur Verfügung stehenden Modelle einigen:

1. Übergang des Gebäudes an den Kanton mit gleichzeitiger Vermietung der noch für die Spitalversorgung dienenden Räumlichkeiten an die Insel Gruppe auf der Basis eines kostendeckenden Mietvertrags; oder
2. Aufrechterhaltung des Baurechts und Vermietung der nicht mehr für die Spitalversorgung dienenden Flächen. Dem Kanton ist für diese Räumlichkeiten ein marktkonformer Baurechtszins zu entrichten. Die betroffenen Baurechtsverträge sind auf den Zeitpunkt der Umnutzung entsprechend anzupassen.

Welches Modell zur Anwendung kommt, können die Parteien im Einzelfall grundsätzlich frei vereinbaren. Vertraglich vorgesehen ist, dass die Insel Gruppe das Modell wählen kann, sofern die Räumlichkeiten weiterhin mehrheitlich dem Zweck der Spitalversorgung dienen (> 50 %). Umgekehrt kann der Kanton das Modell wählen, wenn das Gebäude mehrheitlich nicht mehr für die Spitalversorgung genutzt wird (< 50 %).

3.1.4 Meldepflicht der Inselspital-Stiftung

Gebäude und Flächen gemäss den vorstehenden Bestimmungen, die nicht mehr der Spitalversorgung dienen („Zweckentfremdung“), sind dem Kanton durch die Inselspital-Stiftung zu melden, damit die im Inselvertrag vorgesehenen Schritte ausgelöst werden können. Eine vertragswidrige Unterlassung der Meldung würde eine vertragliche Schadenersatzpflicht der Inselspital-Stiftung gegenüber dem Kanton auslösen.¹¹

¹⁰

Siehe auch Abschnitt 3.1.4 Meldepflicht der Inselspital-Stiftung

¹¹

Grundsätzlich kann jedes Unternehmen der Insel Gruppe der Melde- und Entschädigungspflicht nachkommen. Gegenüber dem Kanton verantwortlich und damit allenfalls schadenersatzpflichtig ist aber letztlich die Vertragspartnerin, die Inselspital-Stiftung.

3.2 Nach Beendigung des Vertrags

Der Inselvertrag ist von beiden Parteien kündbar. Sollte es nach erfolgter Kündigung dauerhaft keinen neuen Vertrag geben, werden Regeln für die der Spitalversorgung dienenden Gebäude auf Grundstücken des Kantons festgelegt.

3.2.1 Weitergeltung von Bestimmungen zu den Eigentumsverhältnissen

Die Bestimmungen in Ziffer 3.1.1 (Allgemeines), 3.1.2 (Vom Kanton finanzierte Gebäude auf Grundstücken der Inselspital-Stiftung) und 3.1.4 (Meldepflicht der Inselspital-Stiftung) gelten auch nach der Beendigung des Inselvertrags unverändert weiter.

3.2.2 Kündigung durch den Kanton Bern

Kündigt der Kanton Bern den Vertrag, ohne dass die Insel Gruppe dazu begründet Anlass gegeben hätte, so gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 3.1.3 (Gebäude auf Grundstücken des Kantons) auch nach Vertragsbeendigung unverändert weiter.

3.2.3 Kündigung durch die Inselspital-Stiftung

Kündigt die Inselspital-Stiftung, müssen bei Gebäuden auf Grundstücken der Inselspital-Stiftung allfällige Rückerstattungsansprüche gestützt auf Artikel 154 des Spitalversorgungsgesetzes (Rückerstattungspflicht) durchgesetzt werden.

Die der Spitalversorgung dienenden Gebäude sollen dem Inselspital weiterhin zur Verfügung stehen. Allerdings hat das Inselspital ab Vertragsbeendigung einen marktkonformen Bau-rechtszins zu entrichten und die Baurechtsverträge sind entsprechend anzupassen. Zudem sind sie zu befristen, und zwar auf die Dauer, für welche die Gebäude überwiegend der Spitalversorgung dienen.

Sofern die Gebäude zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung oder später nur teilweise nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet werden, müssen sich die Vertragsparteien auf eine von zwei zur Verfügung stehenden Modellen einigen:

1. Heimfall an den Kanton unter Vermietung der weiterhin der Spitalversorgung dienenden Räumlichkeiten an die Insel Gruppe zu marktkonformen Bedingungen.
2. Beibehaltung des Baurechts.

In Analogie zu Ziffer 3.1.3 ist vertraglich vorgesehen, dass das Wahlrecht der Inselspital-Stiftung zusteht, wenn das Gebäude mehrheitlich der Spitalversorgung dient. Andernfalls hat der Kanton das Wahlrecht.

Mit dem Heimfall der Baurechte an den Kanton muss geprüft werden, ob Investitionen in den übergehenden Gebäuden durch die Insel Gruppe finanziert worden sind (Anwendung der neuen Spitalfinanzierung). Ist dies der Fall, ist die Insel Gruppe dafür angemessen zu entschädigen.

3.3 Finanzielle Regelungen

Für sämtliche finanziellen Regelungen zwischen den Vertragsparteien steht die Einigung im Vordergrund. Ist eine Einigung unmöglich, wird ein dreiköpfiges Expertengremium eingesetzt, welches rasch und endgültig entscheidet. Beide Parteien bezeichnen je eine Expertin oder einen Experten. Diese wählen gemeinsam eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Gibt es

über die Präsidentin bzw. den Präsidenten keinen Konsens, bezeichnet das bernische Obergericht das Präsidium.

4 Leistungsstörungen und Konflikte

Das Auftreten von Leistungsstörungen oder Konflikten sollte keineswegs dazu führen, dass der Spitalbetrieb gefährdet wird. Aus diesem Grund legen die Vertragsparteien im Voraus in allgemeiner Form fest, wie Leistungsstörungen und Konflikte behandelt werden sollen.

4.1 Leistungsstörungen

Kommt eine der beiden Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nicht genügend nach, ruft der Inselvertrag die Vertragsparteien auf, einander an die jeweiligen Pflichten zu mahnen und gemeinsam Massnahmen zu entwickeln, mit denen eingetretene Leistungsstörungen behoben bzw. künftige Leistungsstörungen vermieden werden können.

4.2 Konflikte

Entstehen aus der Handhabung des Inselvertrags Konflikte, sind beide Vertragsparteien aufgerufen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Differenzen zu bereinigen. Ist auf diesem Weg eine Einigung nicht möglich, können die Parteien das Schiedsgericht gemäss Ziffer 5.5 anrufen. Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Expertengremiums gemäss Ziffer 3.3.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Vertragsdauer und Kündigung

Der vorliegende Vertrag tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die relativ lange Kündigungsfrist von vier Jahren soll es beiden Parteien bei einer ersatzlosen Beendigung des Vertrags ermöglichen, die erforderlichen Dispositionen in Ruhe zu treffen.

5.2 Vorgehen nach der Kündigung des Vertrags

Kündigt eine Vertragspartei den Inselvertrag, sind die beiden Vertragsparteien verpflichtet, die notwendigen Anpassungen der Eigentumsverhältnisse im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen. Allfällige Meinungsverschiedenheiten über die Auflösung des Inselvertrags sollen nach Möglichkeit durch gegenseitiges Entgegenkommen in freundschaftlicher Weise erledigt werden. Ist eine Einigung nicht möglich, können die Parteien das Schiedsgericht gemäss Ziffer 5.5 anrufen.

5.3 Anpassungen des Vertrags

Der Inselvertrag kann in den Kapiteln 1, 2, 4 und 5 angepasst werden, ohne dass diese erneut öffentlich beurkundet werden müssen (mit einfacher Schriftlichkeit). Bei Anpassungen von Kapitel 3 (Eigentumsverhältnisse) ist hingegen eine neuerliche öffentliche Beurkundung erforderlich.

5.4 Salvatorische Klausel

Die salvatorische Klausel umschreibt, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn sich einzelne Vertragsbestandteile als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar erweisen.

5.5 Schiedsgericht

Aufgrund der Bedeutung des Verhältnisses zwischen der Inselspital-Stiftung und dem Kanton sieht der Inselvertrag die Möglichkeit vor, bei anhaltenden Meinungsverschiedenheiten ein Schiedsgericht anrufen zu können. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

5.6 Anwendbares Recht

Der Inselvertrag untersteht schweizerischem Recht.

5.7 Aufhebung des Vertrages vom 13. Dezember 2007 und der Vereinbarung betreffend Änderung des Inselvertrages vom 16. / 23. November 2011

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Inselvertrags werden der Vertrag vom 13. Dezember 2007 und die zwischenzeitlich abgeschlossene Vereinbarung vom 16. / 23. November 2011 zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung aufgehoben.

5.8 Ausfertigungen

Der Inselvertrag hat die Form einer Urschrift und ist für die Parteien zweifach auszufertigen.

5.9 Kosten

Die notariellen Kosten des Inselvertrags gehen zulasten des Kantons (Gesundheits- und Fürsorgedirektion).

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Regierungsrat spricht sich in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 unter anderem dafür aus, die Hauptstadtregion als international bekannter Gesundheitsstandort wirksam zu positionieren (Ziel Nummer 9).

5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Inselvertrag trägt dazu bei, die Position des bernischen Universitätsspitals und damit des Medizinalstandorts Bern zu stärken.

6 Stellungnahmen des Verwaltungsrats der Inselspital-Stiftung und der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht

Der Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung ist bereit, den vorliegenden Inselvertrag zu unterzeichnen. Die Zustimmung der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht zum Inselvertrag liegt vor.

7 Genehmigung der Grundsätze des Inselvertrags

Gemäss Artikel 36 Absatz 2 des Spitalversorgungsgesetzes legt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Grundsätze des Vertrags zur Genehmigung vor. Dies geschieht in Form eines Berichtes des Regierungsrates an den Grossen Rat mit dem Inselvertrag als Beilage.

Der Bericht wird vom Grossen Rat voraussichtlich in der Septembersession 2019 beraten.

8 Antrag

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Entwurf des Regierungsratsbeschlusses zuzustimmen.

Beilagen

- Bericht Grundzüge des Inselvertrags
- Entwurf Inselvertrag (Version vom 8. Mai 2019)
- Stellungnahme der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht vom 8. März 2019
- Stellungnahme des Verwaltungsrats der Inselspital-Stiftung vom 11. März 2019